

41. Finden das Gesetz über Schiedsabreden in Kartellverträgen vom 18. Dezember 1933 und § 1027 ZPO. auf Kartellschiedsgerichte Anwendung, die auf der Satzung eines eingetragenen Vereins beruhen?

ZPO. § 1027; Gesetz über Schiedsabreden in Kartellverträgen vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1081).

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 5. Februar 1937 i. S. S. (N.) w. Kartell  
d. D. e. B. (Bekl.). VII 168/36.

I. Landgericht Schweidnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger war von der Gründung des verklagten Vereins im Februar 1934 bis zum 31. Dezember 1935 dessen Mitglied. Wegen verschiedener ihm zur Last gelegter Verstöße gegen seine Kartellpflichten hat der Beklagte gegen ihn im Sommer 1935 die Entscheidung des in der Satzung des Beklagten und der zugehörigen Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Schiedsgerichts angerufen. Der Kläger hat die Einlassung auf das schiedsgerichtliche Verfahren verweigert. Er klagt auf Feststellung, daß die sechs gegen ihn noch anhängig gemachten Schiedsgerichtsverfahren unzulässig seien.

Während das Landgericht der Klage stattgab, hat das Berufungsgericht sie dem Antrag des Beklagten gemäß abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die gegenwärtig geltende Vereinsfassung des verklagten Kartells beruht auf einem Beschlusse der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 1935, womit die ursprüngliche Satzung vom 9. Februar 1934 geändert und durch eine Neufassung ersetzt worden ist. Beide Satzungen unterwerfen alle aus ihnen entstehenden Streitigkeiten der Entscheidung eines Schiedsgerichtes (§ 21), dessen Zusammensetzung und Verfahren durch eine den Satzungen „als wesentlicher Bestandteil“ beigefügte Schiedsgerichtsordnung geregelt ist und dessen Zuständigkeit auch „nach Beendigung des Vertragsverhältnisses“ bestehen bleiben soll. Dieses Schiedsgericht hat nach § 20 der neuen Satzung auch die Aufgabe der Festsetzung der im Fall von Pflichtverletzungen der Mitglieder vorgesehenen Vertragsstrafen (§ 19). Der Kläger will sich dem gegen ihn eingeleiteten Schiedsverfahren nicht unterwerfen, weil die Satzung vom 30. Januar 1935 in seiner Abwesenheit beschlossen und von ihm nicht unterschrieben worden, also dem Formerfordernis einer Schiedsabrede nach § 1027 Abs. 1 ZPO. nicht genügt sei, die Satzungsurkunde auch nicht nur auf das Schiedsverfahren bezügliche Vereinbarungen enthalte, der Schiedsgerichtsbarkeit ferner nicht in § 1 KartVo. aufgeführte

Verpflichtungen unterfielen und die Schiedsvereinbarung, weil eine Vereinbarung privater Strafjustiz enthaltend, auch keine nach § 1025 ZPO. einem Schiedsvertrag zugängliche Streitigkeit betreffe.

Das angefochtene Urteil weist diese Bedenken des Klägers als rechtlich unbegründet zurück. Es läßt dahingestellt, ob das Gesetz vom 18. Dezember 1933 betreffend den Wegfall der Form des § 1027 ZPO. bei Schiedsabreden in Kartellverträgen auf eine durch Beschluß eingefetzte Schiedsgerichtsbarkeit zu beziehen ist, hält aber die Schiedsabrede gegen den Kläger für wirksam, weil dieser bei der Beschlußfassung über die erste Kartellsagung in zustimmendem Sinne mitgewirkt habe, die neue Sitzung vom 30. Januar 1935 aber nur eine Änderung der ersten darstelle, an die der Kläger ungeachtet seiner Abwesenheit bei der Abstimmung sachungsgemäß kraft Mehrheitsbeschlusses (§ 13 Nr. 10<sup>4</sup>) gebunden sei. Daß nach der Sitzung dem Schiedsgericht auch die Entscheidung über Vertragsstrafen obliege, daß weiterhin auch die Verletzung nicht typischer Kartellverpflichtungen (§ 1 KartVo.) unter Vertragsstrafe gestellt sei, stehe gleichfalls der Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht entgegen, wie auch von der Vereinbarung einer unzulässigen Privatstrafjustiz keine Rede sein könne. Auch § 1025 ZPO. werde mit der Übertragung der Straffestsetzung an ein Schiedsgericht nicht verletzt, die zudem auch nicht als offenbar unbillig oder sittenwidrig bezeichnet werden könne.

Die Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil können keinen Erfolg haben. Sie gründen sich in erster Reihe darauf, daß der Berufungsrichter zu Unrecht von der Anwendung des § 1027 ZPO. abgesehen habe. Indessen ist dem Berufungsgericht insoweit mindestens im Ergebnis beizutreten. Der gesetzgeberische Grund für die Formvorschrift des § 1027 Abs. 1 ZPO. ist offensichtlich der, daß bei der Tragweite eines Ausschlusses der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine dahin gehende Vereinbarung unter eine bestimmte Gewähr ihrer Zuverlässigkeit gestellt und nicht formlosen Abreden überlassen bleiben sollte. Das Gesetz vom 18. Dezember 1933 hat davon zugunsten von Schiedsvereinbarungen in Kartellverträgen mit Rücksicht auf die durch die Vielzahl der Beteiligten bedingten Erschwerungen (Begründung im Reichsanzeiger Nr. 297 vom 20. Dezember 1933) eine Ausnahme gemacht. Sowohl dieses Gesetz wie der § 1027 ZPO. beziehen sich aber nur auf eine ver-

einbarte Schiedsgerichtsbarkeit. Unter diese fällt an sich nicht eine solche, die in der Satzung eines eingetragenen Vereins vorgesehen ist. Mag auch die Gründung einer solchen Rechtspersönlichkeit auf eine Vereinbarung der sich zur Errichtung zusammenfindenden Beteiligten zurückgehen, die Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit in der Satzung beruht jedenfalls auf einem Willensakt des Vereins als solchen und nicht auf einem Vertrag. Daraus folgt, daß auf eine derart eingefetzte Schiedsgerichtsbarkeit der § 1048 ZPO. anzuwenden ist, wonach die Vorschriften des 10. Buchs der Zivilprozeßordnung nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend anwendbar sind. Zu den nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen gehört aber die des § 1027 Abs. 1 ZPO. (vgl. RGZ. Bd. 144 S. 96). Es liegt auf der Hand, daß diese Vorschrift für außervertragliche Schiedsgerichte wie in letztwilligen Verfügungen oder in Satzungen eingefetzte, nicht gelten kann, da bei dem ohnehin urkundlichen Wesen derartiger, nicht auf Vereinbarung beruhender Verfügungen (vgl. für Vereine § 59 BGB.) eine besondere Wiederholung der Schriftform für die Einsetzung des Schiedsgerichts sinnwidrig und zum Schutze der Beteiligten nicht erforderlich sein würde, da ferner auch kein Bedürfnis dafür ersichtlich ist, daß jene Urkunden — Testamente und Satzungen — andere Anordnungen nicht enthalten dürften. Dementsprechend muß es bei Schiedsgerichten eines als Verein gestalteten Kartells genügen, daß bei Gründung des Kartells der § 1 KartVo. gewahrt ist und die Schiedsgerichtsbarkeit in der für die Vereinsatzung oder, wenn die Einsetzung erst nach der Entstehung des Vereins erfolgt, in der für Vereinsbeschlüsse gesetzlich oder satzungsmäßig bestimmten Form eingefetzt wird. Diese gewährleistet ebensowohl die Nachprüfung des Gegenstandes der Schiedsgerichtsbarkeit wie ihrer näheren Ausgestaltung, der Personen der Beteiligten und der Ernstlichkeit des dahinterstehenden Willens. Daß im vorliegenden Falle dieser Form bei der Gründung des Kartells, welcher der Kläger zugestimmt hat, genügt wurde, ist außer Streit. Durch die spätere neue, in Wirklichkeit nur eine Abänderung der ersten Satzung darstellende Satzung vom 30. Januar 1935 sind zwar auch Änderungen in bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit getroffen worden, insbesondere kann Vertragsstrafen, statt wie in der ersten Satzung (§ 20) der Gruppengeschäftsführer mit der Möglichkeit anschließender Anrufung des Schiedsgerichts, von vornherein das Schiedsgericht ver-

hängen. Die Verbindlichkeit dieser an und für sich nur zu Gunsten der Kartellmitglieder getroffenen Änderung für den an dem Beschluß über die neue Satzung nicht beteiligt gewesenen Kläger folgt daraus, daß die neue Satzung auf einem nach § 13 Nr. 10<sup>a</sup> der alten gefaßten, für alle Mitglieder Recht schaffenden Mehrheitsbeschlusse beruht.

Hieraus ergibt sich, daß die an sich nur für Schiedsvereinbarungen in Kartellverträgen getroffene Vorschrift des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 für den Streitfall gar nicht in Frage kommt und daß es demgemäß auch unerheblich ist, ob die Gegenstände der in der Satzung des Beklagten angeordneten Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere die Entscheidung über satzungsmäßig bewirkte Vertragsstrafen, unter die Verpflichtungen nach § 1 KartVo. zu rechnen sind.